

D 9
Satzung - Sportstätte
Stand vom 15.09.03

Satzung der Sportstätten der Stadt Sömmerda

Aufgrund der §§ 5 und 21 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen vom 24.07.1992 sowie des § 12 des Kommunalabgabegesetzes vom 07.08.1991 beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30.09.1993 folgende Satzung für die Sportstätten der Stadt Sömmerda.

§ 1 Bereitstellung der Sportstätten der Stadt als öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Sömmerda stellt die in ihrem Eigentum stehenden Sportstätten als öffentliche Einrichtungen zur allgemeinen Nutzung bereit.

§ 2 Benutzungsrecht

Zur Benutzung der städtischen Sportstätten sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen alle Personen berechtigt. Dabei sind die Nutzer zu einer pfleglichen Behandlung der Sportstätten und Geräte verpflichtet. Nutzer, welche vorsätzlich oder fahrlässig einen Schaden verursachen, sind gegenüber der Stadt für diesen ersatzpflichtig.

§ 3 Benutzungsordnung

Die jeweils gültigen Verhaltensmaßregeln werden in entsprechenden Hausordnungen festgelegt. Die jeweils diensthabenden Aufsichtspersonen üben das Hausrecht aus.

§ 4 Benutzungszeit

Die Benutzungszeiten werden von der Stadt Sömmerda festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.

D 9
Satzung - Sportstätte
Stand vom 15.09.03

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden in gesonderten Gebührensatzungen geregelt.

§ 6 Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Sömmerda, den 15.09.1993

Bollinger
Bürgermeister